

SATZUNG

VERBAND DEUTSCHER SPORTTAUCHER

Stand: 21.11.2020



INHALT

3 1	NAME, RECHISFORM UND SITZ	1
§ 2	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	1
§ 3	ZIELE, ZWECK UND AUFGABEN	1
§ 4	ANTIDOPING-REGLEMENT	2
§ 5	GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§ 5A	VERGÜTUNG FÜR DIE VERBANDSTÄTIGKEIT	3
§ 6	RECHTSGRUNDLAGEN, VERÖFFENTLICHUNGEN	3
§ 7	MITGLIEDER	4
§ 8	ORDENTLICHE MITGLIEDER	4
§ 9	AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER	6
§ 10	FÖRDERMITGLIEDER	6
§ 11	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	6
§ 12	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	7
§ 13	SANKTIONEN UND AUSSCHLUSS	8
§ 14	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
§ 1 5	ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
§ 16	ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
§ 17	BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
§ 18	STIMMRECHT IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
§ 19	WAHLEN	12
§ 20	PROTOKOLL DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	12
§ 21	AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	12
§ 22	VORSTAND, PRÄSIDIUM	13
§ 23	AMTSDAUER DES VORSTANDES	13
§ 24	ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES UND DES PRÄSIDIUMS	14
§ 25	VORSTANDSSITZUNGEN	14
§ 26	BESCHLÜSSE DES VORSTANDES	15
§ 27	VERTRETUNG DES VERBANDES	15
§ 28	GEMEINSAME VERSAMMLUNG DER LANDESTAUCHSPORTVERBÄNDE	
	MIT DEM VORSTAND	16
§ 29	PERSONEN UND GREMIEN MIT BESONDEREN AUFGABEN	16
§ 30	REVISOREN, PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSS	18
§ 31	SCHIEDS- UND SCHLICHTUNGSSTELLE	19
§ 32	JUGEND	20
§ 33	GESCHÄFTSJAHR/JAHRESABSCHLUSS/ENTLASTUNG	20
§ 34	AUFLÖSUNG	20
§ 35	INKRAFTTRETEN	21

SATZUNG DES VERBANDES DEUTSCHER SPORTTAUCHER E.V

§ 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ

- I. Der Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) ist eine Vereinigung der Landesverbände und Vereine, in denen Tauchsport betrieben wird. Der Verband Deutscher Sporttaucher ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Offenbach am Main.
- II. Der VDST ist Mitglied der Confédération Mondiale Des Activités Subaquatiques (CMAS). Er vertritt dort die Interessen des nationalen Tauchsports der Bundesrepublik Deutschland und respektiert die Standards der CMAS. Der VDST ist als Spitzensportfachverband für den Tauchsport Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
- III. Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen entscheidet der Vorstand. Die Rechte des VDST aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

§ 2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- I. Der Verband Deutscher Sporttaucher ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verband Deutscher Sporttaucher verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Wehrpolitische Ziele werden nicht verfolgt. Das Verbandsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien. Jedes Amt im VDST ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- II. Alle Ausbildungs-Lizenzinhaberim VDST-Übungsleiter, Trainer, Tauchlehrer, etc. müssen vor Erteilung der Lizenz bzw. bei deren Verlängerung die vom Vorstand zu beschließende "Verpflichtungserklärung gegen sexuelle Gewalt" unterzeichnen. Ansonsten kann die Lizenz/Ausbildungsberechtigung nicht erteilt bzw. verlängert werden und eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit im VDST und seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 3 ZIELE, ZWECK UND AUFGABEN

I. Zweck und Aufgabe des VDST ist es insbesondere, den Tauchsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch

1

- tauchsportspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern, den deutschen Tauchsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohle aller Mitglieder zu regeln.
- II. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich nach den Richtlinien des VDST, die Prüfung und Brevetierung ausschließlich durch VDST-Ausbilder, insbesondere mit der Maßgabe:
 - den Leistungssport sowie den Freizeit- und Breitensport, den Schulsport und den Gesundheitssport zu fördern und zu unterhalten sowie die zu seiner Vorbereitung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
 - das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.
- III. Die Leitlinien für einen umweltverträglichen Tauchsport sind zu beachten. Der VDST tritt für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange des nationalen und internationalen Umwelt- und Gewässerschutzes und den Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen.

Der VDST verfolgt mit seinem Zweck auch die Vermittlung von Bildungsmaßnahmen im Bereich des § 3.

Der VDST betrachtet die Unterwasserjagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna sowie das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als verbandsschädigendes Verhalten.

§ 4 ANTIDOPING-REGLEMENT

Der VDST verurteilt und bekämpft das Doping. Dementsprechend nimmt der VDST am Dopingkontrollsystem der CMAS, der IWGA, der WADA und der NADA teil. Die VDST Anti-Doping-Bestimmungen und die Anti-Doping Rules der CMAS, IWGA, WADA und NADA in der jeweils aktuellen, auf der Homepage einsehbaren Fassung, sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 GEMEINNÜTZIGKEIT

- I. Der VDST verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Die Mittel des VDST dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet wer-

den. Die Mitglieder des VDST erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des VDST. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VDST fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5A VERGÜTUNG FÜR DIE VERBANDSTÄTIGKEIT

- I. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- III. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- IV. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 6 RECHTSGRUNDLAGEN, VERÖFFENTLICHUNGEN

I. Der VDST regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen

- seiner Organe. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen.
- II. Er kann zu diesem Zweck eine Finanzordnung (FO), eine Beitragsordnung (BO), eine Gebührenordnung (GO), eine Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen (GOM), eine Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen (GOV), eine Ehrungsordnung (EO), eine Jugendordnung (JO) sowie Ausbildungsordnungen (ABO) erlassen. Soweit Bedarf entsteht, können weitere Ordnungen erlassen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- III. Ordnungen, die den Vorstand betreffen, werden durch den Vorstand erlassen und den Mitgliedern bekannt gemacht.
- IV. Ordnungen, die die Fachbereiche betreffen, werden dort erlassen und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- Ordnungen, die die Mitgliederversammlung betreffen, werden von dieser beschlossen.
- VI. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- VII. Ordnungen, die die Gemeinsame Versammlung der Landestauchsportverbände mit dem Vorstand (vgl. § 28) betreffen, werden in der Gemeinsamen Versammlung gefasst.
- VIII. Alle offiziellen Verbandsmitteilungen werden auf der Internetseite des VDST als offizielles Verbandsorgan, derzeit unter www.vdst.de, veröffentlicht.

§ 7 MITGLIEDER

- I. Die Mitglieder des VDST gliedern sich in ordentliche Mitglieder (§ 8), außerordentliche Mitglieder (§ 9) und Fördermitglieder (§ 10).
- II. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- III. Den außerordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht zu. Ihre Interessen werden vom Vorstand wahrgenommen.

§ 8 ORDENTLICHE MITGLIEDER

I. Ordentliche Mitglieder des VDST sind die ihm angehörenden Landestauchsportverbände sowie die den Landestauchsportverbänden angehörenden Vereine.

- II. Landestauchsportverbände im Sinne dieser Satzung sind regionale Gliederungen, deren Grenzen in der Regel einem Bundesland entsprechen. Sie müssen ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erlangt haben und vom zuständigen Finanzamt aufgrund ihrer Satzung als gemeinnützig anerkannt worden sein. Ihre Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse müssen den Zielen und Zwecken des VDST entsprechen; Sie müssen Satzung und Ordnungen des VDST als für sich und ihre Mitglieder verbindlich anerkennen. Sie müssen Mitglied im jeweiligen Landessportbund/Landessportverband sein.
- III. Vereine im Sinne dieser Satzung sind Tauchsportvereine, die ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erlangt haben, vom zuständigen Finanzamt aufgrund ihrer Satzung als gemeinnützig anerkannt worden sind und mehr als 50 % ihrer Mitglieder zum VDST-Jahresbeitrag melden.

Zum VDST-Jahresbeitrag zu melden sind jedenfalls alle Vereinsmitglieder, die mindestens eine der im VDST betriebenen Sportarten (Bspw. Gerätetauchen, Apnoe, Orientierungstauchen, Flossenschwimmen, Unterwasser-Rugby, Unterwasser-Hockey) ausüben.

Die Vereine haben dem VDST hierzu ihre sämtlichen Mitglieder mit vollständigem Vor- und Zuname, ihrer vollständigen Adresse sowie Geburtsdatum mit dem Eintrittsdatum in den Verein mitzuteilen. Für deren zum VDST-Jahresbeitrag gemeldeten Mitglieder unterhält der VDST einen Gruppenversicherungsvertrag.

Der VDST kann nur solche ordentlichen Mitglieder als Vereine haben, die auch ordentliches Mitglied – ggf. auf Probe – im jeweiligen Landestauchsportverband und Landessportbund sind. Sie können in ihren Vereinsnamen den Zusatz: "... im VDST" führen.

Die Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse der Vereine müssen den Zielen und Zwecken des VDST entsprechen. Sie müssen Satzung und Ordnungen des VDST als für sich und ihre Mitglieder verbindlich anerkennen. Diese Regelung gilt entsprechend für Tauchsportabteilungen anderer Vereine.

IV. Ordentliche Mitglieder müssen die Änderungen Ihrer Satzungen dem VDST unverzüglich übermitteln.

§ 9 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

Außerordentliche Mitglieder des VDST sind natürliche Personen, die dem VDST in Form einer Direkt- oder Familienmitgliedschaft angehören.

§ 10 FÖRDERMITGLIEDER

Fördermitglieder des VDST sind Verbände, Vereinigungen sowie Unternehmen, die nicht die Voraussetzung eines ordentlichen Mitgliedes erfüllen, deren Ziele aber im Einklang mit dieser Satzung stehen.

§ 11 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

I. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch einen, an den VDST zu richtenden, vorgegebenen Aufnahmeantrag. Zu dem Aufnahmeantrag ist der jeweilige Landestauchsportverband zu hören. Nachdem alle Aufnahmebedingungen erfüllt sind, gibt der Vorstand den Antrag allen Mitgliedervereinigungen in den offiziellen Verbandsmitteilungen bekannt. Einen Monat nach der Bekanntgabe ist der Antragsteller aufgenommen, wenn kein Einspruch durch einen Mitgliedsverein, einen Landestauchsportverband oder ein Vorstandsmitglied eingelegt worden ist.

Über einen solchen Einspruch entscheidet der Vorstand mit schriftlicher Begründung, wobei für den Fall der Einspruchseinlegung durch ein VDST-Vorstandsmitglied jenes hierzu nicht stimmberechtigt ist.

Weist der Vorstand den Einspruch zurück, ist das Mitglied aufgenommen.

Der Einspruchsführer kann eine Überprüfung der Entscheidung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beantragen, wobei solchem Antrag keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Fortbestand der Mitgliedschaft.

Entscheidet die Mitgliederversammlung gegen den Fortbestand der Mitgliedschaft, so endet die Mitgliedschaft mit dem letzten Tag des Folgemonats der Entscheidung der Mitgliedsversammlung. Die Beendigung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung ist dem Mitgliedsverein mittels eingeschriebenem Brief und Begründung mitzuteilen.

II. Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch einen, an den VDST zu richtenden, vorgegebenen Aufnahmeantrag. Bei Vorliegen aller Aufnahmebedingungen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Dieser kann diese Entscheidungsbefugnis auf den Vorstand im Sinne des § 26 BGB delegieren. Ablehnungen bedürfen einer Begründung.

III. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft wird in Einzelverträgen geregelt.

§ 12 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- I. Die Mitgliedschaft im VDST erlischt durch Auflösung eines ordentlichen Mitgliedes (Verein), durch Austritt oder durch Ausschluss (§ 13), bei außerordentlichen Mitgliedern auch durch den Tod, ferner dann, wenn das Mitglied nicht innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme im VDST die Aufnahme in dem für ihn zuständigen Landessportbund und Landestauchsportverband nachgewiesen hat.
- II. Der Austritt eines Mitgliedes durch Kündigung muss drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief beim VDST eingegangen sein.
- III. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird in den offiziellen Verbandsmitteilungen bekannt gegeben.
- IV. a) Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes, wenn der gemäß Beitragsordnung zu entrichtende Jahresbeitrag nicht binnen 3 Monaten nach Fälligkeit und mindestens einer Mahnung mit Androhung des Verlustes der Mitgliedschaft gezahlt wird.
 - b) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet nach Fälligkeit des Beitrages und zwei fruchtlosen Mahnungen. Ferner endet die Mitgliedschaft, wenn eine Voraussetzung des § 8 der Satzung nicht mehr gegeben ist. Insbesondere endet die Mitgliedschaft für den Fall und sobald der Verein/Landesverband seine Gemeinnützigkeit verliert.
- V. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des VDST auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- VI. Die Beendigung der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern (§ 8) und von Fördermitgliedern (§ 10) wird vom Präsidium festgestellt und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
 - Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft gem. § 9 wird durch die Bundesgeschäftsstelle festgestellt und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

§ 13 SANKTIONEN UND AUSSCHLUSS

I. Bei einem Verstoß gegen die VDST-Satzung und/oder seine Ordnungen und Richtlinien, die Interessen des VDST oder bei einer Verletzung der Mitgliederpflichten können gegen einzelne Mitglieder, Mitglieder seiner Mitgliedsvereine oder Personen, die für den VDST Funktionen ausüben, Vereinsstrafen ausgesprochen werden, soweit nicht § 12 zur Anwendung kommt.

Als Sanktion kommen grundsätzlich in Betracht:

- Verweis
- Geldstrafe
- Befristetes Ruhen der Mitgliedschaft im VDST
- Ausschluss aus dem VDST

Bei solchen Personen, die für den VDST Funktionen ausüben, in die sie von der Mitgliederversammlung nicht gewählt worden sind, kommen in Betracht:

- Ermahnung
- Geldstrafe
- Befristetes Ruhen des Amtes bzw. der Funktion und/oder der Ausbildungslizenzen/Ausbildungsberechtigung
- Entlassung aus dem Amt bzw. der Funktion und/oder Entziehung der Ausbildungslizenzen/Ausbildungsberechtigung
- II. Ein Ausschluss aus dem VDST ist jedoch nur zulässig,
 - a) wenn ein Verbandsmitglied, oder ein oder mehrere Mitglieder eines im VDST organisierten Mitgliedsvereins
 - die Interessen, oder das Ansehen des deutschen Tauchsports, des VDST oder eines seiner Mitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig schwer geschädigt bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze der Sportgesetze verstoßen hat oder
 - dem VDST durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet wurden oder
 - das Ansehen des VDST in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise geschädigt wurde oder
 - ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder oder den VDST ergeben bzw. der VDST dadurch in seinem Ansehen herabgesetzt wurde oder
 - die VDST-Verbandssatzung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem VDST hierdurch ein Schaden entstanden ist. Einem mate-

- riellen Schaden steht ein Ansehensverlust gleich.
- b) wenn der im VDST organisierte Mitgliedsverein nicht bereits Maßnahmen gegen ein oder mehrere Mitglieder des im VDST organisierten Mitgliedsvereins getroffen hat, die zum Ausschluss aus dem VDST-Mitgliedsverein führen.
- III. Zuständig für die Verhängung von vorstehenden Sanktionen (Abs. I) ist im Anwendungsbereich des § 13 die Schieds- und Schlichtungsstelle (§ 31).
 - a) Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des VDST, sowie alle Personen, die eine ehrenamtliche Funktion im VDST ausüben, in welche sie von der Mitgliedsversammlung des VDST gewählt wurden oder von einem solchermaßen gewählten Funktionsträger benannt wurden.
 - b) Vor einem Beschluss der Schieds- und Schlichtungsstelle ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen.
 - c) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.
 - d) Bei Mitgliedschaftsausschlussverfahren ruhen während des Verfahrens die Mitgliedschaftsrechte. Mit Bekanntgabe des Beschlusses auf Ausschluss endet die ruhende Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen. Leistungen des Mitglieds an den Verein werden nicht erstattet.
 - e) Im Übrigen gilt § 31 der Satzung und das nach § 31 VII anzuwendende Recht.
- IV. Im Falle k\u00f6rperlicher, seelischer und/oder sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann der VDST gegen einzelne Mitglieder, Mitglieder seiner Mitgliedsvereine oder Personen, die f\u00fcr den VDST Funktionen aus\u00fcben, folgende Sanktionen verh\u00e4ngen:
 - Verweis
 - Geldstrafe
 - Befristetes Ruhen der Mitgliedschaft, des Amtes bzw. der Funktion und/oder der Ausbildungslizenzen/Ausbildungsberechtigung
 - Entlassung aus dem Amt bzw. der Funktion und/oder Entziehung der Ausbildungslizenzen/Ausbildungsberechtigung
 - Ausschluss aus dem VDST

Über die Sanktion(en) entscheidet der Schieds- und Schlichtungsausschuss auf Antrag des Vorstands.

Bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung – für den Fall geführten Zivilgerichtsverfahrens: bis zum Erlass einer entgegen gerichteten gerichtlichen einstweiligen Verfügung oder der Rechtskraft einer dortigen entgegen gerichteten gerichtlichen Hauptsacheentscheidung – kann der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) das Ruhen aller oder einzelner Mitgliedschaftsrechte, des Amtes und/oder jeglicher Ausbildungslizenzen/Ausbildungsberechtigung/Ausbildungstätigkeit anordnen.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Willensbildung des VDST vollzieht sich in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 15 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im November eines jeden Jahres statt, es sei denn der Vorstand legt etwas Anderes fest.

Die Mitgliederversammlung findet in der Bundesrepublik Deutschland statt. Der Vorstand soll durch Ausschreibung den Ausrichtungsort der Mitgliederversammlung bestimmen. Falls kein Ausrichtungsort bestimmt wird, findet die Mitgliederversammlung im näheren Umfeld des Sitzes des Verbandes statt. Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch eine Ordnung geregelt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung der Frist von 10 Wochen durch Veröffentlichung in dem offiziellen Verbandsorgan.

§ 16 ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- I. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle zugehen. Sie müssen mit einer Begründung versehen sein und auf der Mitgliederversammlung durch den Antragsteller persönlich vertreten werden. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine, die Landestauchsportverbände sowie die Vorstandsmitglieder des VDST.
- II. Die Tagesordnung ist spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch offizielle Verbandsmitteilung und/oder schriftliche Mitteilung bekannt zu machen. Anträge werden den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht. Die schriftliche Bekanntmachung kann auch per elektronischer Medien (wie E-Mail, VDST-Webseite, etc.) erfolgen.

III. Dringlichkeitsanträge können ohne Fristenwahrung eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn sie der Versammlungsleitung zur Verlesung vorgelegt werden und wenn sie unterzeichnet sind von mindestens drei anwesenden VDST-Vorstandsmitgliedern oder fünf anwesenden Vorsitzenden von Landestauchsportverbänden oder deren Vertretern oder zwanzig Vertretern verschiedener anwesender Mitgliedsvereine, die keine Landestauchsportverbände sind.

§ 17 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Zur Änderung des Verbandszweckes und zur Verbandsauflösung ist die Zustimmung von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18 STIMMRECHT IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- I. In der Mitgliederversammlung besitzt jeder stimmberechtigte Mitgliedsverein je eine Stimme für je angefangene zehn der ihm angehörenden natürlichen Personen. Für die Berechnung ist die Beitragszahlung gemäß § 6 der Beitragsordnung maßgebend. Stimmkarten und Stimmrechtskarten sind nur dann gültig, wenn sie von der Geschäftsstelle ausgestellt und die Stimmrechtskarte vom Verein (§ 26 BGB) unterschrieben sind und den Vereinsstempel tragen.
- II. Ein Mitgliedsverein kann seinen Landestauchsportverband oder einen anderen Mitgliedsverein in seinem Landestauchsportverband ermächtigen, sein Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung des VDST auszuüben. Ein Mitgliedsverein kann nur für Vereine seines Landestauchsportverbandes das Stimmrecht ausüben. Eine solche Ermächtigung ist nur für jeweils eine Mitgliederversammlung wirksam. Sie wird durch die Stimmkarte erklärt, die dem VDST durch den ermächtigten Landestauchsportverband oder dem ermächtigten Mitgliedsverein spätestens am Tage der Mitgliederversammlung vor deren Beginn vorgelegt werden muss.
- III. Ein Mitgliedsverein, der seinen Landestauchsportverband oder einen anderen Mitgliedsverein nach Absatz II ermächtigt hat, kann sein Stimmrecht nicht selbst ausüben.

IV. Die Rücknahme der Ermächtigung ist jederzeit möglich. Vor der Mitgliederversammlung kann dies durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem VDST geschehen. Die Rücknahme wird mit Eingang bei der Geschäftsstelle des VDST wirksam. Während der Mitgliederversammlung kann die Rücknahme auf die gleiche Art erfolgen. Sie wird nach Prüfung durch den Versammlungsleiter sofort unter Angabe der Uhrzeit zu Protokoll genommen und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Rücknahmeerklärung muss die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des Mitgliedervereines und den Vereinsstempel tragen. Der Nachweis der Vertretungsberechtigung obliegt dem Erklärenden.

§ 19 WAHLEN

- I. Die Mitgliederversammlung wählt die in § 22 aufgeführten Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Bundesjugendwartes.
- II. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Schieds- und Schlichtungsausschusses (§ 13 und § 31) und die Revisoren (§ 30).
- III. Wählbar sind nur Personen, die beim VDST Mitglied eines Mitgliedsvereins oder außerordentliche Mitglieder gemäß § 9 sind.

§ 20 PROTOKOLL DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

Das Versammlungsprotokoll wird innerhalb von zwei Monaten durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter den Mitgliedern bekannt gemacht. Die schriftliche Bekanntmachung kann auch per elektronischer Medien (wie E-Mail, VDST-Webseite, etc.) erfolgen.

Beschlüsse werden den ordentlichen Mitgliedern bekannt gemacht. Einsprüche gegen die Richtigkeit eines Protokolls müssen binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich (z.B. auch mittels elektronischer Medien) bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über die Einsprüche wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

§ 21 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich durch offizielle Ver-

bandsmitteilung von dem Präsidenten im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied unter Bekanntmachung der Anträge mit 3-Wochen-Frist einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitgliedsvereine oder drei Landesverbände oder der Vorstand des VDST dies mit Vorlage bestimmter Anträge mit schriftlicher Begründung verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet im näheren Umfeld des Sitzes des Verbandes statt. Bezüglich des Ablaufs der Mitgliederversammlung gelten die § 14 ff. entsprechend.

§ 22 VORSTAND, PRÄSIDIUM

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident Finanzen
- Vizepräsident Verbandsentwicklung
- Vizepräsident Sportentwicklung
- Vizepräsident Jugend
- Leiter des Fachbereiches Ausbildung
- Leiter des Fachbereiches Leistungssport
- Leiter des Fachbereiches Recht und Versicherungen
- Leiter des Fachbereiches Tauchmedizin
- Leiter des Fachbereiches Umwelt und Wissenschaft
- Leiter des Fachbereiches Visuelle Medien

Das Präsidium bilden der Präsident und die vier Vizepräsidenten.

Der Vorstand kann im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans weitere Zuständigkeiten zuweisen. Der Bundesjugendwart (gem. VDST-Jugendordnung) ist geborenes Vorstandsmitglied als Vizepräsident Jugend.

Der Verband ist verpflichtet, den Vorstand und die zum Zwecke der Erfüllung der Satzungsaufgaben bestellten Personen in ausreichender Höhe gegen die Inanspruchnahme aus der fahrlässigen Schlechterfüllung ihrer Tätigkeit zu versichern (Vermögensschadenversicherung).

§ 23 AMTSDAUER DES VORSTANDES

I. Der Vorstand, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

- II. Die Fachbereichsleiter haben innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Amtsantritt bis zu zwei Vertreter und deren Rangfolge zu bestimmen, die vom Vorstand zu bestätigen sind. Diese Vertreter haben im Vertretungsfalle entsprechend ihrer Rangfolge Sitz und Stimmrecht im Vorstand. Insoweit die Fachbereichsleiter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Vorstand berechtigt, die Vertreter und deren Rangfolge zu bestimmen.
- III. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder (außer Vizepräsident Jugend) vorzeitig aus, so tritt folgende Regelung in Kraft:
 - Der Präsident vertritt den/die Vizepräsidenten.

Scheidet der Präsident oder ein Vizepräsident aus, so bestimmt der Vorstand innerhalb eines Monats einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Leiter der Fachbereiche aus, übernimmt der Stellvertreter kommissarisch das Amt für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden beide aus, legt der Vorstand durch Beschluss den Leiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung fest.

Nachwahlen dürfen nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder Revisors erfolgen.

§ 24 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES UND DES PRÄSIDIUMS

- I. Die Richtlinien der Verbandsarbeit legt der Präsident fest. Der Vorstand leitet den Verband im Rahmen der Satzung sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des VDST und verwaltet das Verbandvermögen. Dazu unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, die dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB unmittelbar untersteht.
- II. Die Fachbereiche werden eigenverantwortlich durch ihre Leiter geführt.

§ 25 VORSTANDSSITZUNGEN

I. Vorstandsitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr, möglichst im I. Quartal am 2. Wochenende im März und im III. Quartal am 2. Wochenende im September vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied mit einer angemessenen Ankündigungsfrist einzuberufen und zu leiten. Zu Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder unter der letzten bekannten Postanschrift oder

- mittels elektronischer Medien (wie E-Mail) zu laden.
- II. Vorstandssitzungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn ein Vizepräsident oder mindestens zwei Fachbereichsleiter dies gegenüber dem Präsidenten fordern.
- III. Eine Vorstandssitzung kann auch virtuell, mittels geeigneter Kommunikationsmedien (z.B. als Videokonferenz) durchgeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied bis zur Genehmigung der Tagesordnung schriftlich widersprochen hat. Eine entsprechende Teilnahme hat unter Klarnamen und unter Ausschluss von Dritten zu erfolgen.

§ 26 BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

- I. Jede satzungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs gewählte Vorstandsmitglieder, davon mindestens drei Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Virtuell teilnehmende Vorstandsmitglieder gelten als anwesend.
- II. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- III. In Eilfällen, wenn auch die Durchführung einer beschlussfähigen, virtuellen Vorstandssitzung nicht erfolgen konnte und eine Entscheidung erst auf der kommenden Vorstandssitzung Nachteile für den Verband erbringt oder erbringen könnte, kann der Vorstand unter vorheriger Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Umlaufverfahren eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren durchführen. Dieses Umlaufverfahren kann insbesondere auch mittels elektronischer Medien, beispielsweise per E-Mail, erfolgen. Der auf diese Weise getroffene Beschluss wirkt unmittelbar. In der kommenden Vorstandsitzung wird er zur erneuten Abstimmung gestellt.
- IV. Bei Gefahr im Verzuge, wenn im konkreten Einzelfall auch die Beschlussfassung im Umlaufverfahren gemäß Absatz III zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde und dem Verband dadurch erhebliche Nachteile entstehen könnten, kann der Präsident und können im Verhinderungsfall seine Stellvertreter mit Vertretungsrecht nach § 26 BGB allein entscheiden. Diese Entscheidungen sind unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 27 VERTRETUNG DES VERBANDES

I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Finanzen, dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung und dem Vize-

präsidenten Sportentwicklung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten jeweils zwei Präsidenten den Verband gemeinsam. Dabei gilt: Es vertritt jeweils der Präsident mit einem weiteren Vizepräsidenten. Nur im Falle seiner Verhinderung vertreten die beiden Vizepräsidenten gemeinsam. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

II. Der Vizepräsident Finanzen ist in seinem Zuständigkeitsbereich Vertreter des VDST gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 28 GEMEINSAME VERSAMMLUNG DER LANDESTAUCHSPORTVERBÄNDE MIT DEM VORSTAND

Im I. Quartal, möglichst am 2. Wochenende im März und im III. Quartal, möglichst am zweiten Wochenende im September jeden Jahres treten die Landestauchsportverbände vertreten durch ihre Vorsitzenden und/oder einen Stellvertreter, der Mitglied im Vorstand seines Landesverbandes ist, zur Versammlung mit dem Vorstand zusammen. Einladung, Organisation und Leitung obliegt dem Vorstand. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Gemeinsame Versammlung.

§ 29 PERSONEN UND GREMIEN MIT BESONDEREN AUFGABEN

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können einzelne Personen, Personengruppen oder Ressorts einsetzen, um die Vorstandsarbeit, die Gemeinsame Versammlung mit den Landesverbänden bzw. die Mitgliederversammlung in besonderen Sachgebieten zu unterstützten. Der Einsetzende (Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung) legt im Beschluss die Aufgaben und Zuständigkeiten konkret fest.

I. Beauftragte

Beauftragte sind Personen, die vom Vorstand durch Beschluss ernannt werden und diesen im Rahmen des konkret erteilten Auftrags weisungsgemäß unterstützen. Sie sind nicht Teil des Vorstands, jedoch bei ihrer Auftragserledigung aktiv zu unterstützen. Sie sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig und können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Ihre Amtszeit gilt längstens für die laufende Legislaturperiode des ernennenden Vorstands.

II. Ressorts

Ressorts sind besondere Aufgabengebiete innerhalb eines Vorstandsbereichs, die vom Vorstand durch Beschluss eingerichtet werden können. Sie unterliegen der Fachaufsicht des zugeteilten Fachbereichs oder des Präsidiumsmitglieds. Sie sind der Fachbereichsleitung bzw. dem zuständigen Präsidiumsmitglied und dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig. In Vorstandssitzungen werden sie regelmäßig durch die Fachbereichsleiter bzw. das Präsidiumsmitglied vertreten.

Ihr Bestand gilt bis auf Widerruf durch den Vorstand.

III.Arbeitsgruppen

Der Vorstand und die Gemeinsame Versammlung können zur Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen (AG) einsetzen. Die Amtszeit einer Arbeitsgruppe ist mit der Zweckerreichung beendet, dies wird vom ernennenden Gremium festgestellt.

IV. Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung bestimmter übergeordneter Aufgaben Ausschüsse bilden und deren Mitglieder ernennen. Die Aufgaben, die Anzahl der Mitglieder, die Personen etc. sind im Beschluss festzulegen. Der Ausschuss ist gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

Die Amtszeit eines Ausschusses ist mit der Zweckerreichung beendet, dies wird von der Mitgliederversammlung festgestellt.

V. Besondere Vertreter/Beauftragte

a. Athletenvertreter

Der von den Leistungssportlern gemäß der Geschäftsordnung für den Fachbereich Leistungssport (GO FB LS VDST) gewählte Athletenvertreter hat das Recht zur Teilnahme an den Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzungen und der Gemeinsamen Versammlung, die den Leistungssport betreffen. Er hat Rede-, aber kein Stimmrecht.

b. Good Governance-Beauftragter

Der Good Governance Beauftragte wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre -wobei die erste im Jahre 2019 gewählte Amtszeit nur zwei Jahre beträgt- und darf nicht mit der des Vorstands parallel verlaufen.

Eine vorzeitige Abwahl ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung möglich.

Der Good Governance Beauftragte muss in persönlicher und fachlicher Qualifikation der besonderen Stellung und Aufgabe gerecht werden. Es darf kein Anstellungsverhältnis im VDST und kein Wahl- oder Bestimmungsamt im VDST einschließlich der Landesverbände bestehen.

Der Good Governance Beauftragte ist der Mitgliederversammlung gegenüber berichtspflichtig. Er nimmt seine Aufgabe unabhängig wahr und ist keinen Weisungen unterworfen. Sein Handeln ist von allen Ebenen des VDST aktiv zu unterstützen und es gilt eine grundsätzliche Auskunftspflicht ihm gegenüber.

Der Good Governance Beauftragte hat die Persönlichkeitsrechte der von seinen Aktivitäten betroffenen Personen stets zu wahren sowie verfahrensrechtliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung zu beachten.

Weiteres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschießende Verfahrensordnung.

§ 30 REVISOREN, PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSS

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren und zwei Stellvertreter für vier Jahre. Sie sollten in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Kommt eine Wahl von Revisoren nicht zustande, wird ein Wirtschaftsprüfer oder ein Steuerberater vom Vorstand beauftragt, der nicht in einem Mitgliedsverein organisiert ist.

Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchführungsunterlagen sowie auf die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen der Finanzordnung. Einzelheiten regeln die Richtlinien für die Kassen-, Buch- und Wirtschaftsführung der Finanzordnung.

Die Revisoren haben jederzeit das Recht Einblick in die Buchführungsunterlagen, die Belege und die damit zusammenhängenden Schriftstücke und Beschlüsse zu nehmen. Der Vorstand gem. § 26 BGB, bzw. soweit betroffen, die Fachabteilungsleiter, haben den Revisoren alle von ihnen gewünschten Auskünfte zu erteilen, soweit es sich um wirtschaftliche Angelegenheiten des Verbandes handelt. Der Vorstand gem. § 26 BGB hat die Mitarbeiter der Geschäftsstelle anzuweisen, ebenfalls die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Revisoren informieren den Vorstand über das Ergebnis ihrer Arbeit.

§ 31 SCHIEDS- UND SCHLICHTUNGSSTELLE

- I. Es wird eine Schieds- und Schlichtungsstelle geschaffen, die auf Antrag die Einhaltung der Satzungs- und Ordnungsbestimmungen prüft oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedern schlichtet.
- II. Der Schieds- und Schlichtungsstelle ist kein Organ des VDST. Sie entscheidet nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Verfahrensergebnisse haben mit Ausnahme der Entscheidungen gemäß § 13 keine rechtsgestaltende Wirkung und entfalten keine Bindungswirkung im VDST und zwischen den Verfahrensparteien.
- III. Die Verfahrensergebnisse ergehen in Form eines schriftlichen Beschlusses und enthalten den von der Schiedsstelle festgestellten Sachverhalt, deren rechtliche Bewertung und deren daraus resultierende Entscheidung (§ 13) bzw. Empfehlung. Der Beschluss ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.
- IV. Die Schieds- und Schlichtungsstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorsitzender und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und müssen Mitglied in einem VDST-Mitgliedsverein sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
 - Es wird für den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer jeweils ein Vertreter gewählt, wobei der Vertreter des Vorsitzenden ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben muss. Amtierende Vorstandsmitglieder des VDST und der Landesverbände, sowie hauptamtliche Mitarbeiter des VDST oder der VDST Tauchsport-Service GmbH und der Landesverbände können nicht gewählt werden
- V. Die Sitzungen der Schieds- und Schlichtungsstelle finden am Sitz des Bundesverbandes statt. Die Bundesgeschäftsstelle des VDST ist Sitz und Geschäftsstelle der Schieds- und Schlichtungsstelle.
- VI. Das Verfahren ist für den Antragsteller kostenfrei. Die Parteien müssen ihre Auslagen selbst bezahlen.
- VII. Die Schieds- und Schlichtungsstelle ist an die Satzung und die Ordnungen des VDST und die Vorschriften des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Es gilt die Parteienhoheit und Darlegungs- und Beweislast des Zivilrechts.
 - Das weitere Verfahren der Schieds- und Schlichtungsstelle kann, soweit keine

Regelungen in der Satzung getroffen sind, in einer vom Vorstand zu beschließenden Verfahrensordnung geregelt werden. Soweit keine Regelungen in der Satzung und einer Verfahrensordnung getroffen sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 32 JUGEND

- I. Die Bildung von Jugendgruppen in den Mitgliedsvereinen, den Landestauchsportverbänden und im VDST sowie die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen besondere Anliegen des VDST dar.
- II. Die Einzelheiten sind in der Jugendordnung (JO) des VDST geregelt. Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des VDST. Nach Maßgabe der Jugendordnung wird der Bundesjugendwart gewählt. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des VDST-Vorstandes.

§ 33 GESCHÄFTSJAHR/JAHRESABSCHLUSS/ENTLASTUNG

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Der Präsident und der Vizepräsident geben die Jahresbilanz sowie den Geschäftsbericht den Mitgliedern zur folgenden Mitgliederversammlung schriftlich bekannt. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Revisoren oder einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu prüfen. Die gewählten Revisoren erstatten Bericht über die Prüfung auf der folgenden Mitgliederversammlung. Sie sollen einen Vorschlag zur Frage der Entlastung des Vorstands machen. Den Revisoren steht das Recht auf Stellungnahme zur Mittelverwendung zu.
- III. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes; bei gegebenem Anlass über die Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder.

§ 34 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des VDST an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 35 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.11.2007 sowie den Änderungen aus den Mitgliederversammlungen vom 21.11.2009, 20.10.2010, 17.11.2012, 22.11.2014, 19.11.2016, 18.11.2017, 9.11.2019 und 21.11.2020 in Kraft.

Der Präsident